

LEADER-Richtlinie des MLUL in der Fassung vom 25. September 2018

MERKBLATT „LOKALE INITIATIVEN“

Es wird das Engagement lokaler Akteure durch Unterstützung von Einzelprojekten kleiner lokaler Initiativen gefördert. Grundlage der Förderung von **kleinen lokalen Initiativen** ist ein Aktionsplan „Einzelprojekte“ der lokalen Aktionsgruppe (LAG), welcher jährlich fortgeschrieben werden kann.

Die inhaltliche Ausrichtung der Einzelprojekte muss dem Gemeinwohl dienen und einen Beitrag zur sozialen Entwicklung auf dem Lande leisten.

Kleinprojekttträger sind

- Natürliche Personen,
- Vereine, Verbände, Stiftungen,
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Antragsberechtigt gegenüber der Bewilligungsbehörde (siehe Nr. D.2.4) ist die LAG, sie ist für die Umsetzung der einzelnen Vorhaben des Aktionsplanes verantwortlich. Die LAG kann keine Zuwendungen an Dritte weiterleiten.

Die Erbringung des Eigenanteils kann in Form barer oder unbarer Eigenleistungen erfolgen. Der Nachweis des Eigenanteils für die einzelnen Projekte eines Aktionsplanes kann durch die LAG oder die Projektträger erbracht werden, dem Antrag ist eine entsprechende Vereinbarung der Beteiligten (LAG/Projektträger) oder der Nachweis der Mitgliedschaft des Projektträgers in der LAG beizufügen.

Soweit unbare Eigenleistungen durch die Projektträger erbracht werden, wird ein Stundensatz der ehrenamtlich Tätigen bis zu 15 €¹ anerkannt.

Bemessungsgrundlage:

Förderfähig sind

- Ausgaben für Leistungen, die von Fremdfirmen erbracht werden und für Materialeinkäufe (Der Förderausschluss gem. D.1.2.4 gilt für Vorhaben lokaler Initiativen nicht.),
- Ausgaben für Aufwandsentschädigungen bis max. 15 €/Stunde, die von den Kleinprojekttägern für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen eines investiven Vorhabens gem. Nr. D.4.6 gezahlt werden. Diese sind durch Stundenzettel je Beteiligten zu untersetzen.

Hinweise:

- Über den Eigenanteil hinausgehende Beiträge führen zur Reduzierung der Zuwendung.
- Für Leistungen, die von Fremdfirmen erbracht werden, und für Materialeinkäufe gelten die jeweiligen Vergabebestimmungen² entsprechend dem Status des Kleinprojekttträgers. Kleinprojekttträger, die als öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 4 GWB einzustufen sind³, haben abweichend von den Regelungen der Ziffer 3 ANBest-EU ab einem Auftragswert von mehr als 500 EUR (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.

¹ Analog „Aktion nachhaltige Entwicklung – Lokale Agenda 21“

² <https://eler.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Vergabe-Leitfaden%2001.pdf>

³ s. Nr. B.I. 2 des Leitfadens Vergabe für private und öffentliche Auftraggeber im Rahmen von ELER-Förderprojekten

Verfahren:

- Zur Erstellung des Aktionsplanes sind Einzelprojekte entsprechend den vorab durch die jeweilige LAG veröffentlichten Bedingungen (Aufruf zur Einreichung von Projekten einschließlich Bekanntmachung Auswahlkriterien) bei dieser anzumelden.
- Die Auswahl der Einzelprojekte durch die LAG nach den veröffentlichten Kriterien und das Verfahren sind zu dokumentieren.
- Wird ein Aktionsplan im Ergebnis eines thematischen PAK-Verfahrens lt. RES aufgestellt, so ist die Einhaltung der Auswahlkriterien für jedes Einzelprojekt gemäß Anlage zum Förderantrag Pkt. 6.1 gesondert zu dokumentieren (Formular Votum der LAG). Ist der Erstellung des Aktionsplans ein separates Verfahren vorgeschaltet, ist der Aktionsplan im Rahmen des allgemeinen Projektauswahlverfahrens lt. RES zu bewerten und zu votieren.
- Der Aktionsplan (Auflisten der geplanten Einzelprojekte inkl. Kurzbeschreibung, der Gesamtkosten und beantragten Zuschüsse je Kleinprojekttträger ggf. inkl. Darstellung deren Eigenanteile), ist Grundlage des Förderantrages (siehe Nr. D.3.6).
- Änderungen des Aktionsplans, z. B. durch Rücknahme von Einzelprojekten oder Erhöhung/Vermin- derung der Gesamtkosten der Einzelprojekte, sind durch die LAG zeitnah der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- Für Gegenstände unter 410 € (netto) gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren.
- Die Inventarisierung von Gegenständen kann beim Kleinprojekttträger erfolgen (siehe Nr. D.5.2).